



**GEMEINDE  
ROMMERSKIRCHEN**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG FÜR DIE  
2. QUALIFIZIERTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS  
RO14 „SCHUL- UND SPORTANLAGEN AM  
NETTESHEIMER WEG“**

**VORENTWURF**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Erläuterungsbericht</b>		<b>Seite</b>
1	Einführung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Datengrundlagen	4
2	Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren	4
2.1	Projektbeschreibung	4
2.2	Wirkfaktoren	6
2.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	7
3	Eingrenzung der relevanten Arten	8
3.1	Grundlagen für die Relevanzprüfung	8
3.2	Bestand sowie Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	9
3.3	Ergebnis der Artenschutzprüfung	16
4	Zusammenfassung	17

## Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des geplanten Gebäudes in der „2. Qualifizierten Änderung des B-Plan RO14 Schul- und Sportanlagen Nettlesheimer Weg“	5
Abbildung 2:	Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes RO 14 und mit dem UG für die 2. Qualifizierte Änderung	8

## Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht Artenaufnahme Ortsbegehung am 09.05.2014	7
Tabelle 2:	Im Vorhabengebiet sicher oder wahrscheinlich vorkommende „planungsrelevante Arten“ (für das Messtischblatt 4906 Pulheim)	10

## Anlagen

- I. Übersicht (Fotos)

### Verwendete Unterlagen

- [1] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen  
12/2007
- [2] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)  
04/2010
- [3] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen  
09/2010
- [4] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
12/2010
- [5] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW  
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4906 „Pulheim“. Online verfügbar unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4906>  
04/2014
- [6] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW  
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Art für Art-Protokoll. Online verfügbar unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Formular%20B%20Antragsteller%20Art%20fuer%20Art.pdf>  
Stand: 04/2014

### **Gesetzliche Grundlagen**

- [7]     BauGB  
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
  
- [8]     Europäische Union - FFH-Richtlinie  
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert im September 2003)
  
- [9]     Europäische Union – Vogelschutzrichtlinie  
Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), Vogelschutzrichtlinie
  
- [10]    Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) , in Kraft getreten am 1. März 2010
  
- [11]    Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW)  
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NRW, In Kraft getreten am 05. Juli 2007

## **1 Einführung**

### **1.1 Anlass und Zielsetzung**

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die 2. Qualifizierte Änderung des Bebauungsplans RO 14 „Schul- und Sportanlagen am Nettesheimer Weg“. Auf dem Grundstück befinden sich derzeit eine Grundschule sowie eine Wohnanlage für betreutes Wohnen. Geplant ist der Neubau einer Kindertagesstätte.

Das Vorhaben kann zu negativen Auswirkungen auf Individuen oder Populationen der nach § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders sowie streng geschützten Arten führen. Es ist daher erforderlich, mögliche Auswirkungen auf betroffene Arten im Einzelnen zu ermitteln und zu bewerten.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und § 61 Landschaftsgesetz NRW erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Im deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den §§ 39 bis 47 BNatSchG gefasst. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (V-RL) geregelt.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 V-RL betrachtet. Es wird die Vereinbarkeit des beschriebenen Vorhabens mit den Bestimmungen zum Artenschutz geklärt. Dazu wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 bezieht sich auf die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Sind in Anhang IV der RL 92/43/EWG aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die Funktionalität sicherzustellen bzw. zu erhalten.

Bezugsebene ist die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt oder kommen kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten kann durch geeignete *Vermeidungsmaßnahmen* bzw. durch *vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen* abgewendet werden.

Falls festgestellt wird, dass für einzelne Arten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den günstigen Erhaltungszustand der Populationen zu wahren *und* zumutbare Vorhabensalternativen nicht gegeben sind, kann das Vorhaben trotzdem von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung ist, dass die Populationen (in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Das bedeutet:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen
- und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen zudem die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternativen

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Für die methodische Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Broschüre „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“ [3] sowie die Verwaltungsvorschrift-Artenschutz [2] und die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ [4] des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MKULNV) zugrunde gelegt worden.

#### Stufe I der Artenschutzprüfung

Das LANUV bestimmt für NRW die planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Der Begriff ist dabei weit zu verstehen. Er beschränkt sich nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren, sondern auch auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [4]. Für die Relevanzprüfung sind die im Messtischblatt 4906 [5] vorkommenden planungsrelevanten Arten (nach [1]) in NRW ausgewertet worden.

Für die im Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevante Arten (gem. Auswertung des FIS NRW / MTB 4906 [5]) wird zunächst festgestellt, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten. Die Feststellung erfolgt durch Abgleich der Lebensraumanprüche der geschützten Arten mit den Auswirkungen der nicht vermeidbaren Maßnahmen, die mit dem Projekt verbunden sind. Liegt eine erkennbare Betroffenheit vor, wird ermittelt, ob die ökologische Funktion der *für die jeweilige Art notwendigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte* im räumlichen Zusammenhang trotz des Vorhabens weiterhin erfüllt wird.

Unter den europäischen Vogelarten befinden sich in erheblichem Umfang auch in Mitteleuropa häufige und in ihrem Bestand ungefährdete Arten, die für NRW nicht als „planungsrelevant“ eingestuft wurden.

Die hier durchgeführte Artenschutzprüfung (ASP) bezieht sich auf die Stufe I. Die Prüfung der Stufe II ist nur dann nötig, wenn in Stufe I erkennbar ist, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Ist dies der Fall, muss für die betreffende Art eine vertiefte Art-für-Art Betrachtung in Stufe II durchgeführt werden.

## **Stufe II der Artenschutzprüfung**

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind oder sein könnten, werden gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Verbleibende Beeinträchtigungen sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission geforderten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures). Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort dienen. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen in einem engen räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

### **1.4 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen für den Fachbeitrag Artenschutz wurden herangezogen:

- Fachinformationssystem NRW – Angaben des Messtischblattes 4906 [5]

Soweit den vorgenannten Unterlagen keine Fundpunkte der relevanten Arten zu entnehmen sind oder diese nicht zuverlässig lokalisiert werden können (z. B. Brutplätze), wird die Zuordnung eines Vorkommens daraufhin analysiert, ob für die jeweilige Art geeignete Lebensräume im Eingriffsbereich vorhanden sind (potenzielle Betroffenheit).

Für das Messtischblatt 4906 werden insgesamt 45 planungsrelevante Arten aufgeführt, davon sieben Säugetierarten, 34 Vogelarten, drei Amphibienarten und eine Reptilienart.

Für einige der Arten kann ein Vorkommen im Planungsraum sicher ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht vorhanden sind (z.B. größere Still- und Fließgewässer, Wälder, Moore und Sümpfe, Heide und Felsbiotope).

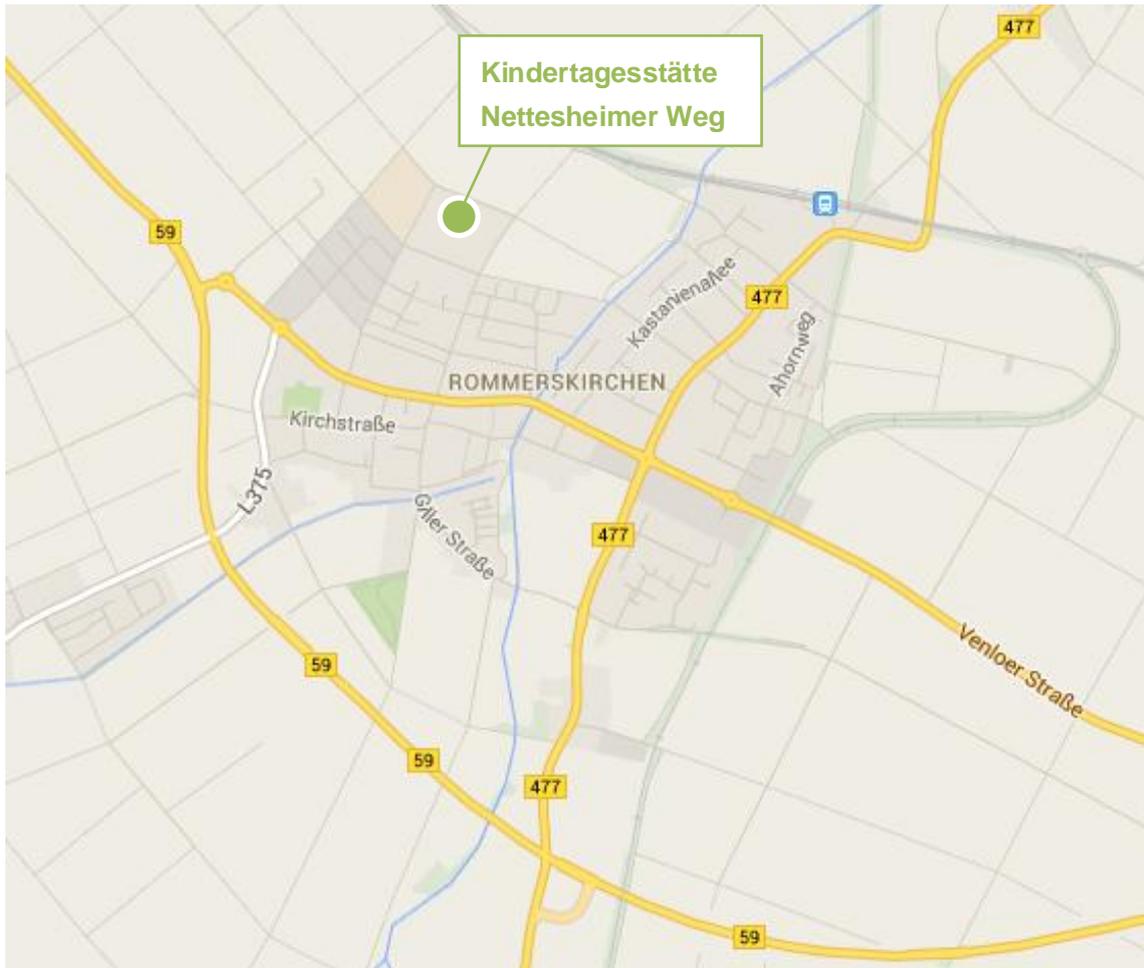
## **2 Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren**

### **2.1 Projektbeschreibung**

Die Gemeinde Rommerskirchen plant den Bau einer Kindertagesstätte (Gebäude mit Außengelände und Parkplätzen auf einem Grundstück, welches sich zwischen einem Sportplatz und Bolzplatz im Westen und einem Schulgelände mit Turnhalle und Hallenbad im Osten befindet. Es handelt sich um folgendes Grundstück:

- 1) Schul- und Sportanlagen am Nettേശheimer Weg  
mit einer Größe von ca. 3.200 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Rommerskirchen, Flur 10, Flurstück 245.

Für das Flurstück wird derzeit die 2. Qualifizierte Änderung des Bebauungsplans RO14 „Schul- und Sportanlagen am Nettesheimer Weg“ aufgestellt. Nach § 34 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.



**Abbildung 1:** Lage des geplanten Gebäudes in der „2. Qualifizierten Änderung des B-Plan RO14 Schul- und Sportanlagen Nettesheimer Weg“

## 2.2 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme hat Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umfang einer Maßnahme sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes gegenüber dem Vorhaben sind für das Maß der Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen bestimmend. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und umfassen alle zur Errichtung des Vorhabens notwendigen Einrichtungen und den Baubetrieb selbst. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen dauerhaft und beschreiben die durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und durch die Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Anlagen zu erwartenden Wirkungen.

Folgende Wirkfaktoren sind im Rahmen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen zu erwarten:

### Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Veränderung des Bodens durch Erd- und Gründungsarbeiten
- Abgas-, Staub- und Lärmemissionen durch Baumaschinen
- Unfallgefahren durch Baustellenverkehr
- Beschädigung/ Zerstörung von Pflanzen im Baufeld durch Rodungsarbeiten und Beräumung der Baufelder
- Störung von Tierlebensräumen durch den Baubetrieb

### Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Versiegelung der Flächen durch Errichtung eines Kindertagesstättengebäudes und Parkplätze
- Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Überbauung und Umgestaltung
- Neuanlage von Biotopen

### Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

Betriebsbedingt kann es zu Beunruhigung und Störung der Arten, aufgrund von Lärm, durch den zusätzlichen Autoverkehr und draußen spielender Kinder kommen. In Siedlungsbereichen ist diese Lärmbeeinträchtigung aber als gegeben anzunehmen, so dass sie als nicht erheblich einzustufen und somit zu vernachlässigen ist. Das Gebäude der Kindertagesstätte entspricht nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche der umliegenden Gebäude und Nutzungen.

## 2.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Als Wirkraum des Vorhabens sind alle Lebensräume geschützter Arten, die bauzeitlich (durch Lärm und Unruhe) oder dauerhaft (durch Verlust von Lebensräumen) direkt oder indirekt betroffen sind oder sein könnten, zu betrachten. Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem zu bebauenden Grundstück und grenzt im Norden an die Dieselstraße an. Die zu bebauende Fläche liegt in unmittelbarer Nähe der Gilbert-Grundschule, einem Bolzplatz sowie einem Sportplatz (Asche) (siehe Abb. 2). Auf der Fläche auf der die Kindertagesstätte mit dem Außengelände und den Parkplätzen errichtet werden soll, befinden sich in mitten dicht gewachsener Gehölzstrukturen mehrere Einzelbäume. Die Arten die bei der Ortsbegehung aufgenommen worden sind, sind in Tabelle 1 aufgeführt. Anhand der Zusammensetzung der Arten sowie aufgrund der Strukturierung des Bestandes ist zu erkennen, dass es sich primär um Anpflanzungen handelt. Eine Fotodokumentation befindet sich im Anhang.

**Tabelle 1:** Übersicht Artenaufnahme Ortsbegehung am 09.05.2014

Deutscher Name	Botanischer Name	Bemerkung
Ahorn	<i>Acer spec.</i>	mehrere Exemplare
Eiche	<i>Quercus spec.</i>	mehrere Exemplare
Flügelnuss	<i>Pterocarya spec.</i>	1 Exemplar
Gewöhnlicher Trompetenbaum	<i>Catalpa binonioides</i>	1 Exemplar
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	mehrere Exemplare
Pagoden-Hartriegel	<i>Cornus controversa</i>	großflächig
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	1 Exemplar
Silber-Linde	<i>Tilia tomentosa</i>	1 Exemplar
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	großflächig
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	1 Exemplar
Kiefer	<i>Pinus spec.</i>	3 Exemplare
Zypresse	<i>Chamaecyparis spec.</i>	1 Exemplar
Weitere Nadelgehölze	<i>Coniferales spec.</i>	3 Exemplare



**Abbildung 2:** Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes RO 14 und mit dem UG für die 2. Qualifizierte Änderung

### 3 Eingrenzung der relevanten Arten

#### 3.1 Grundlagen für die Relevanzprüfung

Grundlage für die Ermittlung der planungsrelevanten Arten ist die Zusammenstellung der für das Messtischblatt 4906 angegebenen Arten [5]. Von den insgesamt 45 aufgelisteten planungsrelevanten Arten kann das Vorkommen und damit die Betroffenheit von sechs Arten sicher ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume im UG nicht vorhanden sind. Dies trifft auf die folgenden sechs Arten zu:

Vogelarten der Gewässer, da keine größeren Still- und Fließgewässer im UG und in der näheren Umgebung vorhanden sind: Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Vogelarten der Wälder, da keine Waldgebiete im UG und in der näheren Umgebung vorhanden sind: Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Vogelarten der Grünlandflächen, da im UG und in der näheren Umgebung keine größeren zusammenhängenden Grünlandflächen vorhanden sind: Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Wird eine Art entsprechend ihres Lebens- oder Teillebensraumes im Messtischblatt 4906 aufgeführt, dann wird für diese Art eine Relevanzprüfung durchgeführt (vgl. Tabelle 2).

Für die in Mitteleuropa häufigen und in ihrem Bestand in NRW ungefährdete Arten, werden nach als nicht planungsrelevant eingestuft. Da diese Arten nahezu flächendeckend verbreitet sind, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Lebensraumsprüche über die Analyse der selteneren Arten mit berücksichtigt werden und die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität auch den Erhalt bzw. Ersatz von Lebensstätten dieser häufigen, ungefährdeten Arten sicherstellen. Neben den planungsrelevanten Arten können auch weit verbreitete Arten vom Vorhaben betroffen sein. Aufgrund der relativen Unempfindlichkeit der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten und der im Umfeld zur Verfügung stehenden Ausweichhabitate ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen für diese Arten zu rechnen.

Die Ermittlung der planungsrelevanten Arten, d. h. der Arten, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden, erfolgt anhand der Angaben des LANUV zu den Artvorkommen des MTB 4906 [5].

Ist die Betroffenheit einer Art nicht eindeutig auszuschließen, wird in der Stufe II auf Einzelartniveau das Zutreffen von Verbotstatbeständen für die bau-, und anlagebedingten Projektwirkungen geprüft (Formblätter der LANUV, Art-für-Art-Protokoll) [6]. Falls notwendig, werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ermittelt und beschrieben und die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erneut geprüft. Falls diese nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population zu sichern scheinen, werden (vorgezogene) funktionale Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und in die Gesamtbewertung einbezogen.

### **3.2 Bestand sowie Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten**

Im Weiteren erfolgen eine kurze Darstellung der im UG potenziell vorkommenden Arten sowie eine Erläuterung der projektbedingten Betroffenheit im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen, wird in der Stufe II eine vertiefende Analyse anhand des Art-für-Art-Protokolls des LANUV durchgeführt.

**Tabelle 2: Im Vorhabengebiet sicher oder wahrscheinlich vorkommende „planungsrelevante Arten“ (für das Messtischblatt 4906 Pulheim). Legende:**

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potenzielles Vorkommen / Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier

Angabe des Erhaltungszustands in NRW (atlantische Region): ■ = günstig, ■ = ungünstig / unzureichend, ■ = ungünstig / schlecht.

Schutzstatus: §§ streng geschützte Art, § besonders geschützte Art

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	(potenz.) betroffen	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>										
Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> )	Art vorhanden	S	§§	Anh. IV			(X)		nein	Lebensraumansprüche der Art (Acker) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	Art vorhanden	G	§§	Anh. IV	X	X		(WQ)	nein	Lebensraumansprüche der Art (offene Wasserflächen) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Das Gebiet kann als Jagdhabitat genutzt werden, es stehen jedoch genügend gleichwertige Flächen als Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	Art vorhanden	U	§§	Anh. IV	X/ WS /W Q	X		(WS) / (WQ)	nein	Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Das Gebiet kann als Jagdhabitat genutzt werden, es stehen jedoch genügend gleichwertige Flächen als Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	Art vorhanden	G	§§	Anh. IV	WS /W Q	X	(X)	(WQ)	nein	Lebensraumansprüche werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Es befinden sich keine Altbäume (= pot. Höhlenbäume) auf der zu bebauenden Fläche. Das Gebiet kann als Jagdhabitat genutzt werden, es stehen jedoch genügend gleichwertige Flächen als Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung.

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	(potenz.) betroffen	Bemerkung
Rauhhaufledermaus ( <i>Pipistrellus nathusi</i> )	Art vorhanden	G	§§	Anh. IV				(WS) / (WQ)	nein	Lebensraumansprüche werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Es befinden sich keine Altbäume (= pot. Höhlenbäume) auf der zu bebauenden Fläche. Das Gebiet kann als Jagdhabitat genutzt werden, es stehen jedoch genügend Ausweichhabitats in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung.
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	Art vorhanden	G	§§	Anh. IV	XX	XX		WS / WQ	nein	Es werden keine Gebäude in Anspruch genommen, die der als Kulturfolger lebenden Art als Sommer / Winterquartier dienen können. Durch die Bebauung ist mit keiner erheblichen Abnahme der Strukturvielfalt zu rechnen, die die Art als Jagdhabitat im Siedlungsbereich benötigt.
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	Art Vorhanden	G	§§	Anh. IV	X	X	X	WS / (WQ)	nein	Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt, es befinden sich keine Altbäume (=pot. Höhlenbäume) auf der zu bebauenden Fläche. Das Gebiet kann als Jagdhabitat genutzt werden, es stehen jedoch genügend gleichwertige Flächen als Ausweichhabitats in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung.
<b>Amphibien</b>										
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Art vorhanden	G	§§	Anh. II, IV	X	(X)	(X)		nein	Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt, in der näheren Umgebung befinden sich keine geeigneten Laichhabitats und der Vorhabenbereich ist als Landlebensraum nicht geeignet.
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	Art vorhanden	G	§§	Anh. IV	X		(X)		nein	Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. In der näheren Umgebung befinden sich keine geeigneten Laichhabitats und der Vorhabenbereich ist als Landlebensraum nicht geeignet.
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	Art vorhanden	U	§§	Anh. IV		XX	(X)		nein	Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. In der näheren Umgebung befinden sich keine geeigneten Laichhabitats und der Vorhabenbereich ist als Landlebensraum nicht geeignet.

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	(potenz.) betroffen	Bemerkung
										benbereich ist als Landlebensraum nicht geeignet.
<b>Reptilien</b>										
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	Art vorhanden	G↓	§	Anh. IV	X	X	XX	(X)	nein	Lebensraumansprüche der Art (sandige Offenlandbiotope) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<b>Vögel</b>										
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	sicher brütend	U	§§	Art. 4 (2)	X		X		nein	Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich (auch unter Berücksichtigung des Nutzungsdrucks) nicht erfüllt.
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	sicher brütend	G	§§	Anh. 1 V-RL		(X)			nein	Lebensraumansprüche der Art (Gewässer) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	sicher brütend	G↓	§	Art. 4 (2)			X		nein	Lebensraumansprüche der Art (Acker) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	sicher brütend	G	§	-	XX		XX		nein	Lebensraumansprüche der Art (feucht Wiese, Sumpf, Moor, Flussufer) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	sicher brütend	U↓	§	-	X	X			nein	Die Art benötigt Baum- oder Asthöhlen zur Brut, welche in den Gehölzen nicht zu finden sind. Das UG kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Vermeidungsmaßnahmen sind während der Brutzeit zu berücksichtigen.
Graumammer ( <i>Emberiza calandra</i> )	sicher brütend	S	§§	-			XX		nein	Lebensraumansprüche der Art (Grünland, Brache, Offenland) werden im UG nicht erfüllt.
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	sicher brütend	G	§	-	X	X			nein	Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Es befinden sich keine Gewässer in der näheren Umgebung.

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	(potenz.) betroffen	Bemerkung
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	Sicher brütend	U↓	§§	Anh. I			(X)		nein	Lebensraumansprüche (Laubwald) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	sicher brütend	G	§§	-	X	X			nein	Lebensraumansprüche der Art (Wald) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	sicher brütend	G	§	-	X	X			nein	Lebensraumansprüche der Art (Auwald, Erlenbruch, Wald mit Totholzanteil) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	sicher brütend	G	§§	-	X		X		nein	Lebensraumansprüche der Art (Wald, Acker) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Potenziell geeignetes Jagdhabitat im UG, es stehen jedoch genügend gleichwertige Flächen als Ersatzhabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	sicher brütend	G↓	§	-		X	X	XX	nein	Es werden keine Gebäude (pot. Neststandorte der Art) in Anspruch genommen.
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	sicher brütend	G	§	Art. 4 (2)	XX	X	X		nein	Kleingehölze werden durch das Vorhaben in Anspruch genommen, jedoch stehen genügend Flächen als Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung. Vermeidungsmaßnahmen sind während der Brutzeit zu berücksichtigen.
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	sicher brütend	U	§	Anh. I	XX		X		nein	Lebensraumansprüche der Art (Staudenfluren, Trockenrasen mit Dornenhecken) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	sicher brütend	U↓	§	Art. 4 (2)	X	X			nein	Lebensraumansprüche der Art (Bruchwälder) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	sicher brütend	G↓	§	-		X	X	XX	nein	Es werden keine Gebäude (pot. Neststandorte der Art) in Anspruch genommen.

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	(potenz.) betroffen	Bemerkung
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	sicher brütend	U	§	-		X	XX		nein	Die Lebensraumsprüche der Art (Bruchwald) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	sicher brütend	G	§§	-	X	X	XX	X	nein	Es werden keine Gebäude in Anspruch genommen, die Lebensraumsprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Potenziell geeignetes Jagdhabitat im UG, es stehen jedoch ausreichend Flächen als Ersatzhabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )	sicher brütend	U	§	Art. 4 (2)	X		XX		nein	Lebensraumsprüche der Art (Hochmoor, Heide) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	sicher brütend	G	§§	Anh. I	X		X		nein	Lebensraumsprüche der Art (Mischwälder, Nadelwälder) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	sicher brütend	G	§§	-	X	X	X		nein	Lebensraumsprüche der Art (Wälder) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Potenziell geeignetes Jagdhabitat im UG, es stehen jedoch ausreichend Flächen als Ersatzhabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.
Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )	sicher brütend	G	§§	-	XX	X	X	X	nein	Die Art benötigt Baumhöhlen zur Brut, welche in den Gehölzen nicht zu finden sind. Das Vorhabengebiet kann als Jagdhabitat genutzt werden, es stehen jedoch in der näheren Umgebung ausreichend Flächen als Ersatzhabitate zur Verfügung.
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	Durchzügler	G	§	Art. 4 (2)			(X)		nein	Lebensraumsprüche der Art (Gewässer) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	sicher brütend	G	§§	-	X	X	X	X	nein	Es werden keine Gebäude in Anspruch genommen, die Lebensraumsprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. Potenziell geeignetes Jagdhabitat im UG, es stehen jedoch ausreichend Flächen als Ersatzhabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Art	Status MTB 4906	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Säume	Gebäude	(po- tenz.) betrof- fen	Bemerkung
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	sicher brütend	U↓	§§	-	XX	(X)			nein	Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	sicher brütend	U	§	-			XX		nein	Lebensraumansprüche der Art (offene Feld- und Wiesenflächen) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	sicher brütend	G	§§	-	X	X	(X)	X	nein	Die Art benötigt Baumhöhlen zur Brut, welche in den Gehölzen nicht zu finden sind. Das Vorhabengebiet kann als Jagdhabitat genutzt werden, es stehen jedoch in der näheren Umgebung ausreichend Flächen als Ersatzhabitate zur Verfügung.
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	sicher brütend	G	§	-	XX	X	(X)		nein	Lebensraumansprüche der Art (halboffene Parklandschaften mit kleineren Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern) werden nicht erfüllt. Das Vorhabengebiet kann als Jagdhabitat genutzt werden, es stehen jedoch in der näheren Umgebung ausreichend Flächen als Ersatzhabitate zur Verfügung.

### **3.3 Ergebnis der Artenschutzprüfung**

In der Relevanzprüfung (Vorprüfung) wurden insgesamt 45 Arten des Messtischblattes 4906 untersucht.

Davon konnte für sechs Vogelarten vorab eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da die Arten nur außerhalb des Untersuchungsgebietes verbreitet sind.

Für weitere sieben Säugetierarten, drei Amphibienarten, eine Reptilienart und 28 Vogelarten wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, es ist insofern nicht mit einer Beeinträchtigung der Arten zu rechnen. Auch für den Feldhamster, der in der Gemeinde Rommerskirchen mit einer landesweit bedeutenden Population vorkommt, sind innerhalb der bebauten Gebiete keine geeigneten Habitate vorhanden.

Da im Vorhabengebiet und in den direkt angrenzenden Biotopen keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer vorkommen, ist von keinen Auswirkungen auf die Tiere dieser Artengruppe auszugehen. Auch für die Zauneidechse fehlen im Untersuchungsgebiet geeignete Biotope.

Aus der Artengruppe der Vögel ist das Plangebiet nur für störungsunempfindliche Kulturfolger als Bruthabitat geeignet. Mit dem Brutvorkommen von streng geschützten Arten ist nicht zu rechnen. Die lokalen Populationen der gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten, häufigen Vogelarten werden durch den kleinflächigen Verlust von Bäumen, Gehölzen und Gebüsch nicht gefährdet.

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

Um Beeinträchtigungen während der Brutzeit, insbesondere für die geschützten Vogelarten, zu vermeiden, sind Rodungen/Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

#### **Verbotstatbestände**

Die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten werden nicht verletzt, getötet oder in ihren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Sie werden unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden, handelt es sich um einen zulässigen Eingriff.

#### 4 Zusammenfassung

Im Rahmen des Vorhabens der Änderung des Bebauungsplans RO14 in der Gemeinde Rommerskirchen wurde der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag aufgestellt.

Es wurde geprüft, ob durch die geplanten Bebauungen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können. Als Grundlage für die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurde das Messtischblatt 4906 „Pulheim“ [5] ausgewertet. Dieses führt die planungsrelevanten Arten auf, die potenziell im Vorhabengebiet sowie in der näheren Umgebung vorkommen können. Die zu betrachtenden Artengruppen waren Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Vögel in den Biotopen Kleingehölze, Gärten, Säume und Gebäude.

Die Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 2) ergab, dass durch das Vorhaben mit keiner Betroffenheit der im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten zu rechnen ist.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Beschränkung des Rodungszeitraumes gemäß (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) eingehalten.

Sachbearbeiter:  
M.Sc. S. Klein

Köln, im Mai 2014  
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH  
Niederlassung Köln

Dipl. Ing. U. Krath

## Anhang– Übersichten

### Schul- und Sportanlagen Nettlesheimer Weg

**Abbildung I: Blick nach Südwesten**



**Abbildung II: Blick nach Südosten**



**Abbildung III: Blick nach Norden**

